



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2014 (20.06)
(OR. en)**

**11171/2/08
REV 2 DCL 1**

CRIMORG 98

FREIGABE

des Dokuments	ST 11171/2/08 REV 1 RESTREINT UE
vom	22. September 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für einen Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) – Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens (UNTOC) = Vorbereitung der vierten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (8.-17. Oktober 2008)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. September 2008 (24.09)
(OR. en)**

**11171/2/08
REV 2**

RESTREINT UE

CRIMORG 98

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) – Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens (UNTOC) = Vorbereitung der vierten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (8.-17. Oktober 2008)

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vorschlag für einen Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC); dieser Vorschlag wurde von der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" in ihren Sitzungen vom 14. Juli und 19. September 2008 erörtert.

In der Sitzung vom 19. September 2008 wurde über den in der Anlage enthaltenen Text Einvernehmen erzielt.

Der Vorsitz ersucht den AStV/Rat, den Gemeinsamen Standpunkt dementsprechend anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Initiative Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union erkennt an, dass die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein wichtiges Ziel mit weltweiter Geltung darstellt.
- (2) Eine Reihe von Rechtsakten sind von der Europäischen Union im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Politik der EU zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität erlassen worden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass die bestehenden internationalen Instrumente ohne weitere Verzögerung von allen Staaten ratifiziert und tatsächlich umgesetzt werden.
- (4) Mehrere Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) und seiner Zusatzprotokolle, während in anderen Mitgliedstaaten die Ratifizierung noch im Gange ist.

RESTREINT UE

- (5) Die Europäische Gemeinschaft selbst ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Protokolle über die Schleusung von Migranten und den Handel mit Migranten.
- (6) Die Konferenz der Vertragsparteien (COP) hat sich auf ihrer dritten Tagung im Oktober 2006 in ihrem Beschluss 3/1 auf eine Reihe von Maßnahmen geeinigt, die vor der vierten Tagung durchgeführt werden sollten, damit die COP ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung und der Überprüfung der Umsetzung, wie in Artikel 32 des UNTOC vorgesehen, effektiv wahrnehmen kann.
- (7) Das Sekretariat des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) hat konsolidierte Schlussberichte über die Umsetzung des UNTOC und seiner Zusatzprotokolle erstellt¹.
- (8) Gemäß den Empfehlungen der offenen Interimsarbeitsgruppe der Regierungsexperten "Technische Unterstützung" (Wien, 3.-5. Oktober 2007) hat das UNODC-Sekretariat die Entwicklung weiterer Instrumente zur Informationsbeschaffung in die Wege geleitet².
- (9) Die Europäische Union verfügt über eingehende Erfahrungen mit der Einrichtung von Evaluierungsmechanismen zur Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung ihrer Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten –

¹ CTOC/COP/2008/2, CTOC/COP/2008/3, CTOC/COP/2008/4, CTOC/COP/2008/5, CTOC/COP/2008/6, CTOC/COP/2008/8, CTOC/COP/2008/9.

² CTOC/COP/2008/7.

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen alle Initiativen, die [...] darauf abzielen, die Konferenz der Vertragsparteien entsprechend ihrem Auftrag gemäß Artikel 32 bei der Förderung und Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle bei gleichzeitiger Vermeidung von Doppelarbeit zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls zunächst Initiativen im Hinblick auf ein freiwilliges Pilotvorhaben fördern, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Zusammenarbeit mit einigen Vertragsstaaten, die sich dazu bereit erklären, durchgeführt werden soll, um die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle zu überprüfen und eine exakte Analyse der ersten Ergebnisse vorzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten empfehlen der Konferenz der Vertragsparteien die Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführten Berichterstattungszyklen und der ersten Ergebnisse der auf die Empfehlungen der offenen Interimsarbeitsgruppe der Regierungsexperten "Technische Unterstützung" zurückgehenden Instrumente zur Informationsbeschaffung¹.

(2) Die gesammelten Informationen sollten als Grundlage für Analysen und für die Ermittlung von Lücken, Problemen, Schwachstellen und vorbildlichen Verfahren bei der Umsetzung sowie zur Festlegung von Prioritäten und Bereichen, für die technische Unterstützung erforderlich ist, im Hinblick auf eine Verbesserung der Umsetzung dienen.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien sollte mit Unterstützung des UNODC-Sekretariats eine Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen anstreben, damit sachdienliche Informationen in geeigneter Weise genutzt werden können und Doppelarbeit vermieden wird.

¹ CTOC/COP/2008/7.

RESTREINT UE

Artikel 3

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien sollte die Informationen nach Artikel 2 als Grundlage für die Erörterungen im Hinblick auf einen wirksamen und verlässlichen Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle verwenden.

Die Überprüfung der Informationen sollte anhand transparenter und objektiver Bewertungskriterien von Sachverständigen der Vertragsstaaten durchgeführt werden und mit Unterstützung durch Sachverständige aus der der Bewertung unterzogenen Region erfolgen.

(2) [...] Bei der Umsetzung des Übereinkommens [...] sollten die Mitgliedstaaten Lücken oder Mängel bei der Umsetzung der Vorschriften ermitteln, damit exakt untersucht werden kann, ob Korrekturmaßnahmen, einschließlich durch technische Hilfe, erforderlich sind.

(3) [...] Die Konferenz der Vertragsparteien sollte sowohl die Maßnahmen, die gemäß den auf den drei vorherigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschlüssen bereits getroffen worden sind, als auch die einschlägigen Evaluierungsmechanismen anderer internationaler und regionaler Gremien berücksichtigen, damit in diesem Zusammenhang auf vorbildliche Verfahren zurückgegriffen wird.

[...] Hierbei sollte die Konferenz der Vertragsparteien transparenten und objektiven Bewertungskriterien Rechnung tragen und für Ausgewogenheit zwischen Effizienz und dem den Vertragsstaaten auferlegten Verwaltungsaufwand sorgen, indem vorliegende sachdienliche Informationen genutzt werden und Doppelarbeit vermieden wird.

Artikel 4

Der Rat wird erforderlichenfalls weitere Standpunkte zu dieser Angelegenheit festlegen.